

WEPA Apothekenbedarf GmbH & Co KG, Postfach 14 55, 56204 Hillscheid

Verbraucherzentrale Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt/Main

EINGEGANGEN
07. Jan. 2016

Hillscheid, 05.01.2016

Stellungnahme zu „Original Pectoral Brust Karamellen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 22.12.2015 haben Sie uns mitgeteilt, dass Ihnen eine Verbraucherbeschwerde über unser Produkt „Original Pectoral® Brust Karamellen“ vorliegt. Hierzu möchten wir, wie von Ihnen gewünscht in den untenstehenden beiden Versionen (maximal 2.000 Zeichen, bzw. maximal 400 Zeichen) Stellung nehmen:

(Lange Version: 1625 Zeichen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Traditionsmarke Pectoral® aus dem Hause WEPA Apothekenbedarf wird seit Jahrzehnten in Apotheken verkauft.

Die gesetzliche Grundlage zur Bewertung von „Original Pectoral® Brustkaramellen“ zuckerfrei ist wie folgt:

Der Begriff „zuckerfrei“ ist im Anhang der Verordnung (EG) 1924/2006 definiert.

„ZUCKERFREI

Die Angabe, ein Lebensmittel sei zuckerfrei, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung

hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 0,5 g Zucker pro 100 g bzw. 100 ml enthält.“

Diese Vorgabe ist für obengenanntes Produkt, auch mit der Zutat Karamellzuckersirup, gegeben und damit entspricht die Aussage den gesetzlichen Vorgaben.

WEPA Apothekenbedarf GmbH & Co KG, Postfach 14 55, 56204 Hillscheid

Die Verwendung von Steviolglycosiden, die aus der Steviapflanze gewonnen werden, ist in der Verordnung (EU) Nr. 1131/2011 geregelt.

In dieser Verordnung wird die Menge an Steviolglycosiden für Süßwaren ohne Zuckerzusatz auf maximal 350mg/kg (berechnet als Stevioläquivalente) festgelegt.

Diese gesetzliche Vorgabe wird in der Rezeptur des Produktes berücksichtigt.

Da Steviolglycoside zum Süßen des Produktes verwendet und auch als Süßungsmittel deklariert werden, ist der Wortlaut der zweiten Auslobung richtig.

(Kurze Version: 375 Zeichen)

Kennzeichnung und Rezeptur sind gesetzeskonform:

Die Auslobung zuckerfrei ist laut dem Anhang der VO (EG) 1924/2006 "zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 0,5 g Zucker pro 100 g bzw. 100 ml enthält."

Die VO (EU) Nr. 1131/2011 erlaubt für Süßwaren ohne Zuckerzusatz maximal 350mg/kg Steviolglycoside. Der Wortlaut der gemachten Aussagen entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen so steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WEPA Apothekenbedarf GmbH & Co KG
Am Fichtenstrauch 6 - 10
56204 Hillscheid